

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 16/0130</b>
<b>62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht</b>			<b>Datum: 11.04.2016</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Mette, Marco</b>	<b>Tel.: -223</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>60.30.62/-lo</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>19.05.2016</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>07.06.2016</b>	<b>Entscheidung</b>

## Widmung von Gemeindestraßen

### Beschlussvorschlag

I.  
 Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631), berichtigt am 29.04.2004 (GVOBl. Schl.-H. Seite 140), in der zurzeit geltenden Fassung, werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### 1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
<b>Flensburger Hagen</b>	01	Friedrichsgabe	318
<b>Plambeckhof</b>	18	Garstedt	307
<b>Tycho-Brahe-Kehre</b>	03	Friedrichsgabe	481, 470, 463
<b>Segeberger Ch. Stichstraße in Höhe Nr. 233</b>	11	Glashütte	105
<b>Segeberger Ch. Stichstraße in Höhe Nr. 248</b>	11	Glashütte	186/38, 332
<b>Bürgermeister-Klute-Straße</b>	02	Friedrichsgabe	1/217
<b>Stormarnstraße</b> zwischen Zufahrt Stadtpark und Schrankenanlage Emanuel- Geibel-Straße	01 06	Glashütte Harksheide	100, 72 2066 tlw.
<b>Friedrichsgaber Weg</b>	05	Friedrichsgabe	140/17, 148/21

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

<b>Waldstraße</b>	06	Friedrichsgabe	6/57, 6/58, 104/1, 167/1, 167/2, 165, 9/6, 41/341, 103/16, 103/15, 163/2, 41/340
<b>Dreibekenweg</b>	03	Friedrichsgabe	72/26, 187/6, 72/9, 72/10, 187/2, 187/3, 81/8, 186/2, 175/3, 185/9, 180/9, 180/4, 180/6, 176/2, 185/8, 181/2 175/5, 182/2, 183/2, 185/4
<b>Glasmoorstraße</b>	07	Glashütte	25/3

**2. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG**

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
<b>Plambeckhof</b> Gehweg zwischen den Haus- Nummern 6 und 8 zur Theodor- Fontane-Straße	18	Garstedt	295
<b>Zaunkönigweg</b> Geh- und Radweg in Richtung Grünzug	05	Friedrichsgabe	11/23, 11/26
<b>Bahnhofstraße</b> Nicht befahrbare Wohnwege Hs. Nr. 40 - 54 und 56 - 70	02	Friedrichsgabe	1/129, 6/47

**3. als sonstige öffentliche Straße, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c) StrWG**

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
<b>Am Exerzierplatz</b> Selbständige Parkplatzanlage	7	Harksheide	6/396
<b>Stormarnstraße</b> Selbständige Parkplatzanlage	6	Harksheide	2067, 2068,

II.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631) in der zurzeit geltenden Fassung, werden die Flurstücke 2074 und 2073 der Flur 6 Gemarkung Harksheide (ehemals Falkenhorst) von einer Gemeindestraße zu einer **sonstigen öffentlichen Straße**, und zwar als Parkplatzanlage der Stormarnstraße **im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c) herabgestuft**.

## Sachverhalt

Aufgrund eines Datenabgleiches mit der Geographischen Datenverarbeitung sowie auf Veranlassung der Fachämter wurde festgestellt, dass einige Straßen und Wege bisher noch nicht gewidmet wurden bzw. an einigen Straßen und Wegen Teilflächen bei vorherigen Widmungen bisher noch nicht berücksichtigt wurden. Entsprechende Flächen werden nunmehr der formellen Widmung unterzogen und nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung veröffentlicht.

Erst mit der Widmung erhält eine Straße bzw. erhalten die entsprechenden Flurstücke die Eigenschaft einer öffentlichen Straße i. S. des Wegerechts. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung im öffentlichen Verkehrsnetz. Das StrWG unterscheidet hierbei nach Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen.

### Zu I.1.) *Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)*

Die Straße **Flensburger Hagen** wurde durch einen Erschließer aufgrund erschließungsvertraglicher Regelung verlängert. Sowohl die Abnahme als auch die Eigentumsübertragung auf die Stadt ist inzwischen erfolgt, so dass diese Straße nunmehr gewidmet werden kann.

Die Straße **Plambeckhof** ist im Bebauungsplan Nr. 285 festgesetzt und wurde entsprechend erschließungsvertraglicher Regelungen als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Sowohl Abnahme als auch Eigentumsübertragung sind inzwischen erfolgt.

Die Straße **Tycho-Brahe-Kehre** ist im Bebauungsplan Nr. 255 festgesetzt und wurde durch die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH ausgebaut. Die technische Abnahme ist durchgeführt worden.

Die **Stichstraßen Segeberger Ch.** In Höhe der Haus-Nr. 233 und Nr. 248 stellen die öffentlich rechtliche Erschließung der umliegenden Grundstücke dar und sind bisher noch nicht gewidmet worden. Die Teilstücke sind nicht mehr der Bundesstraße zuzurechnen und sind als Gemeindestraße zu widmen.

Die Fläche an der **Bürgermeister-Klute-Straße** wurde bisher nicht gewidmet. Auf Veranlassung der Liegenschaft soll diese Fläche nunmehr die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Planungsrechtliche Belange stehen dem nicht entgegen.

Die **Stormarnstraße** wurde im Rahmen der Landesgartenschau um rd. 150 m verlängert und ist bis heute nicht gewidmet worden.

Der **Dreibekenweg** ist bisher nicht gewidmet. Eine Straßennutzung liegt jedoch seit langem vor. Entsprechende Widmung sollte nunmehr nachgeholt werden.

In den Straßen **Friedrichsgaber Weg, Waldstraße, Glasmoorstraße** wurden bei bereits vorgenommenen Widmungen die entsprechenden Flurstücke aus nicht ersichtlichen Gründen nicht mit aufgeführt. Die entsprechenden Flurstücke waren seinerzeit bereits vorhanden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Flurstücke förmlich gewidmet werden.

Alle v.g. Straßen werden bereits von der Öffentlichkeit genutzt und von der Stadt unterhalten.

### Zu I.2.)

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 285 ist von der Straße **Plambeckhof** (zwischen den Hausnummern 6 und 8) ein Gehweg zur Theodor-Fontane-Straße vorgesehen. Dieser Gehweg ist über den Abschluss eines Erschließungsvertrages durch den Erschließer

ausgebaut worden und nach Abnahme und Eigentumsübertragung nunmehr für die vorgesehene Nutzung zu widmen.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 224 sind von der Straße **Zaunkönigweg** Geh- und Radwegverbindungen zur Grünfläche vorgesehen. Bei der im Jahre 2006 vorgenommenen Widmung wurden diese Streifen nur teilweise gewidmet, obwohl sie gem. B-Planfestsetzung Bestandteil der Verkehrsfläche sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Flurstücke mitgewidmet werden.

*Die beiden Wohnwege in der **Bahnhofstraße** befinden sich seit vielen Jahren im Eigentum der Stadt Norderstedt. Eine Widmung ist bisher noch nicht erfolgt. Diese soll nach Abstimmung mit dem Betriebsamt nachgeholt werden.*

Zu I.3.)

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 110 ist die Parkplatzanlage am **Exerzierplatz** als selbstständige öffentliche Stellplatzanlage ausgewiesen und wird seit Jahren als solche genutzt. Eine Widmung ist bis heute nicht erfolgt und sollte auf Wunsch der Liegenschaft veranlasst werden.

Bei der **Parkplatzanlage am Stadtpark** / Kulturwerk handelt es sich entsprechend der Festsetzungen zum B 218 um eine öffentliche Parkplatzanlage. Entsprechende Widmung ist bis heute nicht erfolgt.

Zu II.)

Die Flurstücke waren seinerzeit Bestandteil der als Gemeindestraße gewidmeten Stichstraße Falkenhorst. Mit Umsetzung des B 218 wurde diese Straße aufgehoben. Diese Flächen sind heute Bestandteil der öffentlichen Parkplatzanlage und übernehmen somit eine andere straßenrechtliche Funktion. Entsprechende Umwidmung ist bisher nicht erfolgt.